

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

78. Stück, 30.05.1906

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXV. Band. (Ausgegeben den 30. Mai 1906.) 78. Stück.

Inhalt:

N^o 165. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. Mai 1906, betreffend Änderung der polizeilichen Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Weser von der Kaiserbrücke in Bremen bis zum Kotesand-Leuchtturm sowie auf der Geeste und Lesum.

N^o 165.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der polizeilichen Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Weser von der Kaiserbrücke in Bremen bis zum Kotesand-Leuchtturm sowie auf der Geeste und Lesum.

Oldenburg, den 25. Mai 1906.

Mit Höchster Genehmigung werden gemäß einer zwischen den Regierungen von Preußen, Bremen und Oldenburg getroffenen Vereinbarung die §§ 13, 21, 40 und 48 der durch Ministerialbekanntmachung vom 8. Juni 1901 veröffentlichten schiffahrtspolizeilichen Vorschriften auf der Weser von der Kaiserbrücke in Bremen bis zum Kotesand-Leuchtturm sowie auf der Geeste und Lesum am 1. Juni d. J. aufgehoben und auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, durch folgende Bestimmungen ersetzt:



§ 13.

Dampffahrzeuge müssen, wenn sie in die Nähe von kleineren oder tief geladenen größeren Fahrzeugen mit geringer Bordhöhe sowie von Baggern und Fährprähmen kommen, ihre Fahrt so rechtzeitig verlangsamten, daß aus dem Wellenschlage Gefahr nicht entstehen kann; nötigenfalls müssen sie die Maschine so lange ganz stoppen, bis die Gefahr vorüber ist.

Innerhalb der Grenzen der Braker Reede*) haben alle Dampffahrzeuge zu jeder Zeit mit mäßiger Geschwindigkeit zu fahren.

§ 21.

Im Fahrwasser schwaiende und auf dem Wind liegende Fahrzeuge müssen, so lange sie schräg oder quer zu der Flußrichtung liegen, bei der Annäherung anderer Fahrzeuge, bis die Gefahr des Zusammenstoßens vorüber ist, in kurzen Zwischenräumen die Glocke rasch läuten oder eine Reihe aufeinander folgender kurzer Töne mit der Dampfpfeife geben, außerdem bei Nacht in der Nähe des Heckes ein ringsum sichtbares helles weißes Licht schwenken.

§ 40.

Um die Aufmerksamkeit auf sich zu lenken, darf ein jedes Fahrzeug, wenn es nötig ist, außer den Lichtern, die es führen muß, ein Flackerfeuer zeigen oder irgend ein Knallsignal, welches nicht mit Notsignalen verwechselt werden kann, geben; auch dürfen Dampffahrzeuge in Fahrt

*) Nach § 1 der Braker Hasenordnung vom 17. Juni 1893 wird unter Braker Reede der offene Strom zwischen dem linken Weserufer und dem Harrier Sand von der Schlinge bei der Ecke zum Boitwarder Groden bis zum Deichschaart an der südlichen Grenze der Stadtgemeinde Brake verstanden.

beim Sichten eines anderen Fahrzeuges einen 10 Sekunden langen Ton mit der Dampfpfeife oder Sirene geben.

§ 48.

Sobald ein Dampffahrzeug und ein Segelfahrzeug in solchen Richtungen fahren, daß die Vermeidung derselben Gefahr des Zusammenstoßens mit sich bringt, muß das Dampffahrzeug dem Segelfahrzeug aus dem Wege gehen.

Auf der Strecke von der Lesummündung bis Bremen muß ein kreuzendes Segelfahrzeug einem Dampffahrzeuge aus dem Wege gehen, sobald letzteres ein Warnsignal, bestehend in einem mindestens 10 Sekunden langen Ton mit der Dampfpfeife, gibt; das Dampffahrzeug muß alsdann gleichzeitig seine Fahrt mindern. Auf Schlepper ohne Anhang findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Oldenburg, den 25. Mai 1906.

Staatsministerium,
Departement des Innern.

Willich.

Reidler.



dem Sichten eines andern Folgebogenes einen 10 Schuben
Lager Zug mit der Compilire ober Sicut geben.

Das ist die Art und Weise wie man die Compilire
mit dem andern Folgebogen zusammenbringt.

Das ist die Art und Weise wie man die Compilire
mit dem andern Folgebogen zusammenbringt.

Das ist die Art und Weise wie man die Compilire
mit dem andern Folgebogen zusammenbringt.

Das ist die Art und Weise wie man die Compilire
mit dem andern Folgebogen zusammenbringt.

Das ist die Art und Weise wie man die Compilire
mit dem andern Folgebogen zusammenbringt.

Das ist die Art und Weise wie man die Compilire
mit dem andern Folgebogen zusammenbringt.

Das ist die Art und Weise wie man die Compilire
mit dem andern Folgebogen zusammenbringt.

Das ist die Art und Weise wie man die Compilire
mit dem andern Folgebogen zusammenbringt.

Das ist die Art und Weise wie man die Compilire
mit dem andern Folgebogen zusammenbringt.

Das ist die Art und Weise wie man die Compilire
mit dem andern Folgebogen zusammenbringt.

Das ist die Art und Weise wie man die Compilire
mit dem andern Folgebogen zusammenbringt.

Das ist die Art und Weise wie man die Compilire
mit dem andern Folgebogen zusammenbringt.

Das ist die Art und Weise wie man die Compilire
mit dem andern Folgebogen zusammenbringt.

Das ist die Art und Weise wie man die Compilire
mit dem andern Folgebogen zusammenbringt.

Das ist die Art und Weise wie man die Compilire
mit dem andern Folgebogen zusammenbringt.

Das ist die Art und Weise wie man die Compilire
mit dem andern Folgebogen zusammenbringt.

Das ist die Art und Weise wie man die Compilire
mit dem andern Folgebogen zusammenbringt.

Das ist die Art und Weise wie man die Compilire
mit dem andern Folgebogen zusammenbringt.

Das ist die Art und Weise wie man die Compilire
mit dem andern Folgebogen zusammenbringt.

Das ist die Art und Weise wie man die Compilire
mit dem andern Folgebogen zusammenbringt.

Das ist die Art und Weise wie man die Compilire
mit dem andern Folgebogen zusammenbringt.

Das ist die Art und Weise wie man die Compilire
mit dem andern Folgebogen zusammenbringt.

